

# RS OGH 2004/8/12 1Ob144/04i, 6Ob173/04s, 10Ob125/05p, 10Ob145/05d, 3Ob122/05w, 7Ob28/08f, 8Ob164/08p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.08.2004

## Norm

ABGB §879 Abs1

ABGB §879 Abs3

## Rechtssatz

Der Umstand, dass die Vertragspartner Kaufleute sind, steht der Beurteilung einer vertraglichen Abrede als sittenwidrige Bestimmung keinesfalls grundsätzlich entgegen; allenfalls ist im Einzelfall eine besonders gravierende Ungleichgewichtslage in den durch den Vertrag festgelegten Rechtspositionen zu fordern. Je weniger die Bevorzugung eines Vertragspartners - am dispositiven Recht gemessen - sachlich gerechtfertigt erscheint, desto eher wird auch im Handelsverkehr die Sittenwidrigkeit zu bejahen sein.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 144/04i  
Entscheidungstext OGH 12.08.2004 1 Ob 144/04i  
Veröff: SZ 2004/123
- 6 Ob 173/04s  
Entscheidungstext OGH 25.11.2004 6 Ob 173/04s
- 10 Ob 125/05p  
Entscheidungstext OGH 13.06.2006 10 Ob 125/05p  
Veröff: SZ 2006/87
- 10 Ob 145/05d  
Entscheidungstext OGH 13.06.2006 10 Ob 145/05d  
Beisatz: Hier: Zur Frage der Unzulässigkeit der Zinsanpassungsklausel nach § 879 Abs 3 ABGB. (T1)  
Beisatz: Zu beachten bleibt allerdings, dass der Gesetzgeber das Unternehmer-Verbraucher-Verhältnis für besonders schutzwürdig hält und die Unterlegenheit des Verbrauchers daher als noch gravierender empfindet als die des dem Verwender von Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ausgesetzten. (T2)
- 3 Ob 122/05w  
Entscheidungstext OGH 13.09.2006 3 Ob 122/05w  
Auch

- 7 Ob 28/08f  
Entscheidungstext OGH 12.03.2008 7 Ob 28/08f  
nur: Der Umstand, dass die Vertragspartner Kaufleute sind, steht der Beurteilung einer vertraglichen Abrede als sittenwidrige Bestimmung keinesfalls grundsätzlich entgegen. Je weniger die Bevorzugung eines Vertragspartners - am dispositiven Recht gemessen - sachlich gerechtfertigt erscheint, desto eher wird auch im Handelsverkehr die Sittenwidrigkeit zu bejahen sein. (T3)
- 8 Ob 164/08p  
Entscheidungstext OGH 23.04.2009 8 Ob 164/08p  
Beisatz: Hier: Eine in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (des Auftraggebers) zu einem Generalunternehmervertrag (mit hohem Auftragsvolumen) enthaltene, nicht individuell ausgehandelte Klausel, wonach der Auftragnehmer, wenn er nicht binnen 14 Tagen nach Ausgang des vom Auftraggeber erstellten Schlussabrechnungsblattes dieses an den Auftraggeber retourniert, die Begleichung der Rechnungen durch den Auftraggeber mit Beträgen gemäß der Aufstellung im Schlussabrechnungsblatt akzeptieren muss und dagegen nachträglich keine Einwendungen mehr erheben kann, ist aufgrund der sachlich nicht gerechtfertigten Abweichung von der diesbezüglichen Dreimonatsfrist in der ÖNORM B 2110 gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB. (T4)  
Bem: Siehe auch RS0124672. (T5)  
Veröff: SZ 2009/53
- 10 Ob 93/11s  
Entscheidungstext OGH 14.02.2012 10 Ob 93/11s  
Auch
- 7 Ob 93/12w  
Entscheidungstext OGH 28.11.2012 7 Ob 93/12w  
nur: Der Umstand, dass die Vertragspartner Kaufleute sind, steht der Beurteilung als gröblich benachteiligend nicht entgegen. Allenfalls ist im Einzelfall eine besonders gravierende Ungleichgewichtslage in den durch den Vertrag festgelegten Rechtspositionen zu fordern. (T6); Veröff: SZ 2012/132
- 6 Ob 206/12f  
Entscheidungstext OGH 27.02.2013 6 Ob 206/12f
- 7 Ob 154/13t  
Entscheidungstext OGH 16.10.2013 7 Ob 154/13t  
Veröff: SZ 2013/93
- 7 Ob 143/13z  
Entscheidungstext OGH 13.11.2013 7 Ob 143/13z  
Auch
- 7 Ob 171/19a  
Entscheidungstext OGH 24.04.2020 7 Ob 171/19a
- 7 Ob 219/20m  
Entscheidungstext OGH 30.06.2021 7 Ob 219/20m  
nur T6

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119324

**Im RIS seit**

11.09.2004

**Zuletzt aktualisiert am**

24.08.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)